



**Keyzers Ferdinandi neue Müntzordnung : sampt Valuirung
der Gülden und Silberin Müntzen, und darauff erfolgtem
Keyserlichem Edict, zu Augspurg alles im Jar MDLIX
auffgericht unnd beschlossen**

<https://hdl.handle.net/1874/9459>

Keyfers Ferdinandi

Neue Münzordnung.

Sampt Valuirung der

Gülden vnd Silberin Münzen/ Vnd

darauff erfolgtem Keyserlichem Edict/ zu

Augsburg alles im Jar/ M. D. LIX.

auffgericht vnd be-
schlossen.

Cum Gratia & Priuilegio Imperiali.

Gedruckt in der Churfürstlichen Stadt

Meynz / durch Franciscum Behem/

ANNO Domini,

M. D. LIX.



Ferdinand / Von
Gottes Gnaden Erwelter
Römischer Kayser / zu allen
zeiten mehrer des Reichs /
Inn Germanien / zu Hun-
gern / Behaimb / Dalmati-
en / Croatien / vnd Sclavo-

nien / 2c. König / Infant in Hispanien / Erzher-
zog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Stey-
er / Kerndten / Crain vñ Wirtemberg / Graue zu
Tyrol / 2c. Thuen kundt allermeniglich / vñnd
sonderlich allen vñnd jeden Büchtruckern / wo
vñnd welcher orten / die im heyligen Reich gesessen
sein / das vnser vñnd des Reichs lieben getrewen /
Frantz Behaim vñnd Theobald Spengel Bur-
gere zu Weintz / vns zu vnderthenigster gehorsam-
me sich vndernommen haben den Abschied ditz jetz-
gehaltenē Reichstags / vñnd was demselben sunst
weiter anhengt / vñnd auff diesem vnserm Reichs-
tag publicirt worden / in truck zubringē. Damit
sie dann solicher irer mühe vñnd arbeit halben in
keinen nachtheil vñnd schaden gefürt werden / So
gepieten wir demnach euch allen / vñnd jeden in son-
derheit hiemit bey peen vñnd straff zehen Marck
löttigs Goldts / vns halb in vnser vñnd des Reichs
Camer / vñnd den andern halben theil gedachten
Frantz Beheim vñnd Theobalden Spengel vnab-
leslich zubezalen / vñnd wollen / das ihr oder ain-
cher auß euch / durch sich selbst / oder sunst jemāds
von ewintwegen den berürten Abschied / vñnd was
demselbigen / wie oblauch / angehörig / gemelten
Frantz Beheim vñnd Theobald Spengeln / inn

sechs Jahren den nechsten nacheinander folgende
nit nachdruckt/ oder zu feylem kauff habet oder
auffleget/ bey verliering obgemelter peen/ vnd
desselben ewers truckts/ den auch genante **Krang**
Behem vñ **Theobald Spengel**/ durch sich selbst/
oder ire beuelchhaber von irent wegen/ wo sie die
bey ewer jeden finden würden/ auß eignē gewalt
ohne ver hinderung meniglichs zusich nemen/ vñ
damit nach ihrem gefallen handeln vnd thun/
Saran sie auch nit gefreuel haben sollen/ son-
der alle geuerde. Mit vnkundt dits Brieffs be-
sigelt/ mit vnserm Keyserlichen auffgetrucktem
Insiigel. Der geben ist/ in vnser vnd des heyli-
gen Reichs Stat Augspurg/ am Neunzehenden
tag des Monats Augusti/ Anno/ 20. Im neun vñ
fünfftzigisten/ vnserer Reiche des Römischen im
neunvndzwainzigisten / vnd der andern im drey
vnd dreissigisten Jahren.

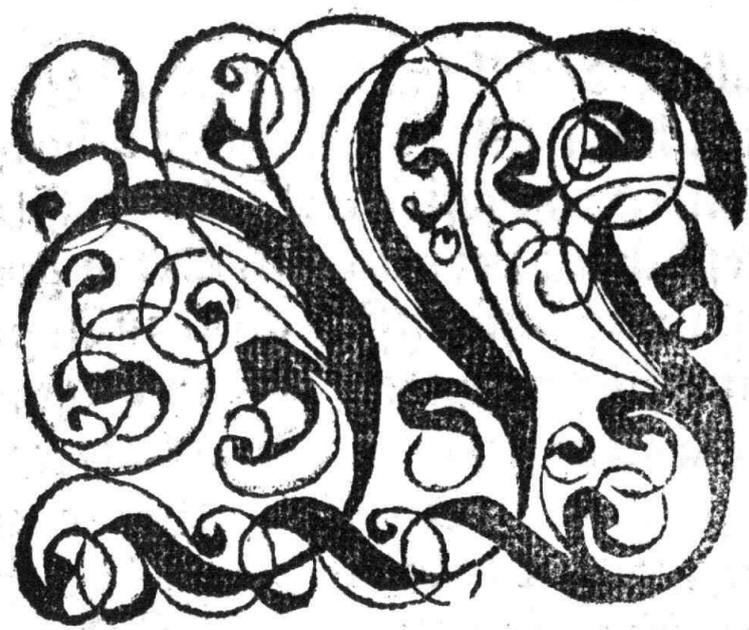
F E R D I N A N D V S.

Ad mandatum Do-
mini Electi Impera-
toris proprium.

V. Sedl

L. Kirchschlager:

R: Matthias Paul
Straßberger.



I
Ihr Ferdinand
von Gottes Gnaden
den erwelter Römischer Keyser / zu
allen zeyten mehrerer des Reichs / In
Germanien / In
Hungern / Behaim / Dalmatien /
Croatien / vnd
Sclauonien / 2c.

König / Infant in Hispanien / Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyer / zu Kerndten / zu Crain / zu Lützelburg / zu Würtemberg / Ober vñ Nider Schlesië / Fürst zu Schwaben / Marggraffe des heyligen Römischen Reichs zu Burggaw / zu Merhern / Ober vnd Nider Laufniz / Gefürster Graffe zu Habspurgk / zu Tyrol / zu Pfirt / zu Kyburg / vnd zu Goertz / 2c. Landgraffe in Elsas / Herz auff der Windischen Marck / zu Poutenaw / vñ zu Salins / 2c. Empieten allen vñ jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geyslichen vnd Weltlichen Prelaten / Grauen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvogten / Vizthumben / Vogten / Pflegern / Verwäsern / Amptleuten / Schultheysen / Burgermeistern / Richtern / Rhaten / Burgern / Gemeinden / vñ sonst allen andern vnsern vñ des Reichs / auch vnserer Erblichen Fürstenthumen / vñ Landen / vnderthonen vñ getrewen / In was würden / stats od wärens die sein / vnser gnad vnd alles güt. Ehrwürdig vnd hochgeborn liebe Neuen / Oheimen / Churfürsten vñ Fürsten / auch Wolgeborn / Edel / Ersam / lieb andechtig vnd getrewen / Nachdem auff vielfaltige Tractation vñ handlungen so hievor im h. Reich bey etlichen Reichs vnd sonderbaren angestellten Tagen

Keyfers Ferdin. neue

der Münz sachen halben / die selbig in ein gewisse ordnung zubringen / lezlich ein Edict / so solche Münz Ordnung in sich begriffen / angestellt. Vñ aber dasselbig endlich vnd schließlich nit verglichen. Derwegen auff beyden des fünff vnd fünffzigsten alhie zu Augspurg / vnd sieben vnd fünffzigsten Jare zu Regenspurg gehaltenen Reichstagen / dieser Artikel in fernere berathschlagung gezogen / Aber jedes mals auch verhinderungẽ eingefallen / dardurch die erledigung dessen / iren fürgang nicht erlangen mögen. Vnd lezlich inn vnserm zu Regenspurg auffgerichtem Reichs Abschiedt / derhalben abermals ein sondere verordnung auß den Stenden gehn Speyer angezett vnd fürgenomen / dieses hochwichtig werck mit zeytigem Raht ferner zubedencken. Dergestalt was die Verordneten sich darüber mit vnsern Commissarien vergleichen vnd verabschieden würden / dasselbig auff volgender gemeyner Reichs versammlung proponirt / fürbracht / vnd die gantz Handlung auch weiter bezogen / vnd endlich darüber geschlossen werden solt.

¶ Demnach vns dann / auch Churfürsten / Fürsten / Stenden / vnd der abwesenden Rãthen / Potts schafften / vnd Gesandten inß gemein auff gegenwertigem Reichstag / die angeregt zu Speyer gepflogene Berathschlagung vnd verabschiedung / fürbracht / Haben wir vns mit inen des gantzen handels widerumb erindert / vnd wes hienor defwegen verfast vnd begriffen / von newen ersehen / in weitere embsige Berathschlagung gezogen / vnd nach vielfaltigen angewendten mühe vnd fleiß / vns einer gemeyner durchgehender Münz Ordnung / wie die hinfuro im ganz
Ben

Münz Ordnung

2

gen Reich Teutscher Nation / von meniglich gehalten werden soll / vereyniget / endtlich vergliechen / vnnnd endtschlossen / auff maß vnnnd gestalt / wie hernach volgt.

¶ Nemblich / das ein gemeine Reichs Münz / in namen / Stuck / vnd gehalt / auff ein fein Marck Silbers Cölnischs gewichts / gesetzt / vnnnd außgetheylt werden soll / nachfolgender gestalt.

¶ Zum ersten / Ein stuck das ein Reichs gülden oder sechzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnischs Marck gehen zehendhalb stuck / vnd fein halten / vierzehen Loth / sechzehen Gren / würdt die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden / dreyzehendhalben kreutzer / vnd fünff ein hundert vnd vier vnd dreyßig theyl eins kreuters / Sollich stuck soll durch das Reich ein Reichs Guldiner genandt werden.

thun xv batz

¶ Zum andern / Zwey stuck / die ein Reichs gülden / vnd derselben stuck eins dreyßig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnischs Marck gehen / neunzehen stuck / vnnnd fein halten / vierzehen Loth / sechzehen Gren / würdt die fein Marck außgebracht / wie hie oben gemelt / Solliche stuck sollen durch das Reich halb Reichs Guldiner genandt werden.

¶ Zum

Keyfers Ferdinand. neue

¶ Zum dritten/Sechs stuck die ein Reichs gülden oder sechzig kreuzer / vnd derselben stuck eins zehen kreuzer gelten / sollen auff die Cölnischs Mark gehen / sieben vnd fünffzig stuck / vnd fein halten / vierzehen Loth / sechzehen Gren / würdet die fein Mark außgebracht / wie hieoben gesetzt / Sollich stuck soll durch das Reich ein zehen kreuzerer genandt werden.

¶ Zum vierdten / Zwölff stuck die ein Reichs Gülden / oder sechzig kreuzer / vnd derselben stuck eins fünff kreuzer gelten / sollen auff die Cölnischs Mark gehen / ein hundert vnd vierzehen stuck / vnd fein halten / vierzehen Loth / sechzehen Gren / würdt die fein Mark außgebracht / wie hienor gemeldet / Solliche stuck / sollen durch das Reich fünff kreuzerer genandt werden.

¶ Zum fünfften / Vier vnd zweinzig stuck / die ein Reichs gülden / oder sechzig kreuzer / vnd derselben stuck eins drithalben kreuzer gelten / sollen auff die Cölnischs Mark gehen / hundert vnd vier vnd zweinzig stuck / vnd fein halten / acht Loth / würdet die fein Mark außgebracht vmb zehen gülden / vnd zweinzig kreuzer / Solliche stuck sollen durch das Reich drithalb kreuzerer genandt werden.

¶ Zum sechsten / Dreißig stuck / die ein Reichs gülden / oder sechzig kreuzer vñ derselben stuck eins zwenn kreuzer gelten / sollen auff die Cölnischs Mark gehen /

Münz Ordnung.

3

hen ein hundert fünf vnd fünfzig vñ ein halb stück / vnd fein halten acht loth: würdet die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden / zwen vnd zwentzig kreuzer. Solliche stück sollen durch das Reich zwen kreuzer genant werden.

¶ Zum siebenden sechzig stück / die ein Reichs gülden vnd der selben stück eins / ein Kreuzer gelten / sollen auff die Cölnische Marck gehen zweyhundert drey vnd vierzig vnd ein halb stück / vnd fein halten / sechs Loth / vier Gren / Würdet die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden / sechs vnd zwentzig kreuzer / vnd ein siebentheil eins Kreuzers. Solche stück sollen durch das Reich Kreuzer genant werden.

¶ Wie aber vorgestellte Sorten oder stück der Münzen in irem zirckel / circumferentz / brait / größe / kleine / dem Gebreg / vmbschrifft vnd Jarzall / außberait werden sollen / Würdet hieunden bey ende dieses vnser Edicts außdrucklich angezeygt / Dardurch ein jedes stück von dem andern vnderchiedlich zuerkennen. Vnd soll nemblich in den obgemelten Sorten von dem größern biß auff den einzigen kreuzer / dieselben mit einzuschliessen / auff der ein seyten / vnser vñ des Reichs Keyserlicher Adeler mit zweyen köpfen / vñ des Reichs Apffel in des Adlers brust / vnd in demselbigē allwegen die zießfer / wiewil kreuzer das selbig stück gelte / gesetzt werden / darnach sich ein jeder hab zurichten / vnd der gemein einfaltig Mandar

B durch

Keyfers Ferdin. neue

durch nit betrogen werdt / mit der vmbſchriſt: FERDINANDI IMP. A V G. P. F. DECRETO. Auff der andern ſeiten des Münzherzn oder Stands wappen / mit ſampt ſeiner gewöhnlichen vmbſchriſt / vnd der Jarzall / wa die zum füglichen zuſtellen.

¶ Die jez gemelten gemeine Reichs Münzen / ſollen also von meniglichem im Reich in kauffen vnd verkauffen / vnd ſonſt in bezalung / biß auff den Ein Kreuzerer incluſiue für werſchafft / wie obſteht / auß gegeben vnd genommen werden / Doch was vnter den fünf Kreuzerern / ſoll niemand verbunden ſein ſolcher Münzen vber fünf vñ zweinzig gülden in bezalung vnd für Werſchafft zunemen. Aber was hienor auff Goldt getheidingt vnd verſchrieben iſt / dergleichen was hinfuro in Golt verſchrieben vnd dermaſſen paſſificirt / vnd angedingt würdt ſampt andern bezalungen / ſo nach alter gewonheit mit Golt bezalt ſein worden / denen ſoll hiemit nichts benommen / ſonder inn allwege vorbehalten ſein.

¶ Es ſeindt auch auff etlicher ſonderer Reichs Stende anhalten hernach folgende Münz ſorten zu münzen zugelassen / Doch das derſelben Kleinen münzen mehr nicht gemacht werden / dann der man in der ſelben Lands arten neben den groſſen ſtücken zur notturfft nicht entrathen mag.

¶ Erſtlich /

Müntz Ordnung.

4

¶ Erstlich/ein Reichs Groschen/deren ein vnd zweintzig stück sechzig Kreuzer gelten/sollen auff die Cölnischs Marck gehen/hundert vnd neundthalb stück/vñ fein halten acht Loth. Würd die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden vñ zweintzig Kreuzer.

¶ Zum andern/Würtzberger/Wirtenberger/vnd Badischs Schilling/deren acht vnd zweintzig/sechzig Kreuzer gelten/sollē auff die Cölnischs marck gehen/ein hundert vierzig fünff stück/vnd an feinem halten acht Loth. Würd die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden/vnd ein vnd zweintzig Kreuzer/vnd drey siebentheyl eins Kreuzers.

¶ Zum dritten/Sündische schilling oder Sechßling/deren acht vnd vierzig stück/sechzig Kreuzer gelten/sollen auff die Cölnischs Marck gehen/ein hundert sieben vnd achtzig vnd ein halb stück/vnd fein halten sechs Loth. Kompt auß der feinen Marck zehen gülden/vnd fünff vnd zweintzig Kreuzer.

¶ Zum vierdten/einfach Kappenfürer/deren fünff vnd siebentzig stück/sechzig Kreuzer gelten/sollen auff die Cölnischs Marck gehen/zwey hundert neunzig drey/vnd ein halb stück/vnd an feinem halten/sechs Loth. Würdt die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden/sechs vnd zweintzig vnd zwey fünffzehen theyleins Kreuzers.

B ij ¶ Zum

Keyfers Ferdin. neue

¶ Zum fünfften/Gröschlin deren vier vnd achtzig stück/sechzig Kreuzer gelten/sollen auff die Cölnischs Markt gehen / zwey hundert vier vñ siebentzig stück / vnd an feinem halten / fünff Loth. Würdt die fein Markt auß gebracht vmb zehen gülden/sechs vnd zweintzig vnd zwey siebentheil eins Kreuzers.

¶ Vnd nachdem obnermelte fünff Sorten nach dem Kreuzer nit zugebrauchen / so soll auff die ein seits ten allein der Reichs Apffel / vñnd auff die drey größern sorten die vmbschrift darumb / wie auff die Kreuzer Münz verordnet / vñnd auff der andern seyten des Münzherzn oder Stands Wappen / mit sampt seiner gewöhnlichen vmbschrift vñnd der Jarzall / wo die am füglichen zustellen / geschlagen werden / vnd dem Reichs Groschen ein vnd zweintzig / dem Würzberger / Wirtenberger / vñ Badischen Schilling acht vnd zweintzig / dem Sechßlin oder Sündischen schilling / acht vnd vierzig / dem einfachen Kappen fürer / fünff vnd siebentzig / vnd dem kleinen Gröschlin / vier vñnd achtzig / dem Reichs Apffel mit zießfer einverleibt werden.

¶ Neben vorgesetzten gemeinen Reichs vñnd Landtmünzen / sollen vnd mögen auch Pfening vnd Haller zu täglichem gebrauch / Doch ohne vberflus nach eines jeglichen Landts arth / wie sie bishero im brauch gewest / gemünzt werden / wie die ankorn vnd schrott hernach volgen.

Nemb

Münz Ordnung.

5

Nemblich/

¶ Tyrolische Pfening/ so man Etschs Vierer nennet/ welcher drey hundert/ für sechzig kreutzer gerechnet werden/ sollen auff ein Cölnischs Marck gehen/ fünff hundert vnd achtzehen stuck/ vnd an feynem halten drithalb Loth. Kompt auß der feynen Marck aylff gülden/ drey kreutzer.

¶ Lübische Pfening deren zwey hundert acht vnd achtzig/ sechzig kreutzer gelten/ sollen auff die Cölnischs Marck gehen/ sechs hundert/ vier vñ fünffzig stuck/ vñ fein halten drey Loth/ sechs Gren. Würd die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden/ vier vnd fünffzig kreutzer.

¶ Fränckische Pfening/ welcher zwey hundert vnd zwen vnd fünffzig/ sechzig kreutzer thun/ sollen auff die Cölnischs Marck gehen/ sechs hundert zwey vnd achtzig stuck/ vnd an feinem halten/ vier Loth. Kompt auß der feinen Marck zehen gülden/ neun vnd vierzig kreutzer vnd zwen Pfening.

¶ Osterreichische Pfening/ welcher zwey hundert vnd vierzig/ für sechzig kreutzer gerechnet werden/ sollen auff die Cölnischs Marck gehen sechs hundert neun vnd vierzig stuck/ vnd fein halten vier Loth. Kompt auß der feinen Marck/ zehen gülden/ neun vnd vierzig kreutzer.

B ij Rheis

Keyfers Ferdinand. neue

¶ Rheinische / Bairische / vnnnd Schwabische Pfenning / welcher zweyhundert vnd zehen / sechzig Kreuzer gelten / Sollen auff die Cölnische Markt gehen / sechs hundert vnd sechs vnd dreyßig stuck / vnd fein halten / vier Loth / neun Gren / Kompt auß der feinen Markt zehen gülden / sechs vnd vierzig Kreuzer.

¶ Schwabischen Hall vnnnd Costenzer Pfenning / welcher hundert vnd achtzig / sechzig Kreuzer gelten / sollen auff Cölnische Markt gehen / sechshundert vnnnd zwey stuck / vnnnd fein halten / fünff Loth / Kompt auß der feinen Markt zehen gülden / zwen vnd vierzig Kreuzer.

¶ Würzberger / Wirtenberger / vñ Badnische Pfenning / welcher hundert vnd acht vnd sechzig / sechzig Kreuzer gelten / sollen auff die Cölnische Markt gehn / fünff hundert zwey vnd sechzig stuck / vnd fein halten fünff Loth / Kompt auß der feinen Markt / zehen gülden / zwen vnd vierzig Kreuzer / vnnnd vierzünftheyl eins Pfenning.

¶ Rappen Pfenning / welcher hundert vnd fünffzig / sechzig Kreuzer gelten / sollen auff die Cölnische Markt gehen / fünff hundert vnd fünffzig stuck / vnd fein halten / fünff Loth / neun Gren / Kompt auß der feinen Markt / zehen gülden / vnd vierzig Kreuzer.

¶ Straß

Müntz Ordnung.

6

¶ Straßburger Pfenning / welcher hundert vnd zweintzig / sechzig Kreuzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehn / vierhundert vnd achtzig stuck / vnd fein halten / sechs Loth / kompt auß der feinen Marck zehen gülden / vnd vierzig Kreuzer.

¶ Die Pomerischen vñ Mechelburgischen pfenning / welcher fünff hundert sechs vñ siebentzig / sechzig Kreuzer gelten / mögen nach derselbigen Herrschafften gelegenheyt gemüntzt / doch das die weiter nicht / dann in denselben Landen / wie hierunden ferer fürsehung beschicht / genommen werden / der gestalt / das die fein Marck vber eylff gülden / vnd fünffzehen Kreuzer / den gülden zu sechzig Kreuzern gerechnet / nicht außgebracht werde.

¶ Item / Es solle auch einem jeden Müntzherren / oder Standt / zugelassen sein / nach seiner Lands art / Heller zu müntzen / doch der gestalt / das auß der feinen Marck / Cölnischs gewichts / nit mehr dann eylff gülden vnd fünff Kreuzer / zu sechzig Kreuzern außgebracht werden.

¶ Hierauff / setzen / ordnen vnd wollen wir / von Römischer Keyserlicher macht / wissentlich in krafft dis Edicts / das hinfürter im Reich Teutscher Nation / kein Müntzherren / der Müntzens freyheit vnd gerechtig

Keyfers Ferdinand. neue

rechtigkelt hat / hoch oder nidern Stands / eyniche andere Sorten oder stuck der Münzen / kleyne oder groß / ob die gleich zū vor im Reich Teutscher Nation zu Münzen gebreuchig gewesen / Dann wie die hie oben in diesem vnserm Keyserlichen Edict bemeldet / benandt vñnd außdrucklich fürgestellt / Münzen / Schlagen / machen / oder anstatt eynicher bezalung außgehen lassen solle / bey vermeydung vnser vñnd des Reichs schwären vngnade / vñnd darzu einer Geldt / peen / Nemlich fünfzig Marck lottigs Golds / die ein jeder / so offft er freuentlich hiewider handeln würde / zum halben theyl / vnserm vñnd des Reichs Fisco / vñnd den andern halben theyl / dem Kreyß / vñnter dem er gefessen ist / vñnmachleßlich zu bezalen / verfallen sein solle.

¶ Wir ordnen / setzen / vñnd wollen auch / hiemit von obberurter vnserer Keyserlichen macht / allen vñ jeden Kreyß oder Münzherzn / Ernstlich gebietend / das sie ihr fleyßig auffsehens haben / das in allen den mindern Sorten / vñnter den fünf Kreutzern / bis auff die Pfening vñnd Heller / diese bescheidenheyt inn allen vnsern vñnd iren Fürstenthumben / Landen / Obrigkeit vñnd Gebieten / vñnd also durch auß im Hey. Reich Teutscher Nation / gehalten / damit die nit geheufft / vñnd die andern höhern Münzen / dardurch inn auffsteigen gebracht werden.

¶ Es soll auch niemandt in eynicher grossen bezalung wenig oder viel Pfening / wider seinen willen zunemen / schuldig sein.

Münz Ordnung.

7

¶ Wa aber hiewider gehandelt vnd die ange-
regten kleinen Münzen sich hauffen würden/ alsdañ
sollen die verordenten in demselbigen Kreysß darinn
sich solchs zütregt/ denselben Münzherm oder Sten-
den/ die solche kleine Münzen schlagen lieffen/ ein zeit
lang weiter zumünzen bey namhaffter peen/ verbie-
ten vnd mit allem ernst darob halten.

¶ Nachdem aber die silberin Münzen / so bis
auff diese zeit / vnd vnser angefetzt newe Ordnung im
Reich Teutscher Nation / geschlagen / im brauch vnd
gangbar gewesen / vnd noch seindt / als Thaler / vnd
andere / one mercklichen nachtheyl / aller vnserer vnd
des Reichs vnderthonen hohes vnd nidern standts /
mit künden so bald abgeschafft oder außgethilgt wer-
den / So haben wir auff vorgehende vnd im ein vnd
fünffzigisten jar gehaltene Probation / den Thalern /
vnd andern silberin Münzen / wie die befunden / vnd
derohalben vnderchiedlicher bericht darauff einkom-
men / so vil möglichen gewesen / ein Valuation nach irem
werth gegen vnser newen Reichs Münz setzen lassen.

¶ Ordnen vnd wollen hierauff / das hinfurter
vnd alß baldt nach publicierung dieses vnser Key-
serlichen Edicts / die Thaler / so bishero im Reich
Teutscher Nation außgangen / neben obbestimpter
vnser newen Reichs Münz für acht vnd sechzig kreu-
zer gegeben vnd genommen werden.

¶ Darzu

Keyfers Ferdin. neue

¶ Darzu sollen auch alle Münzen/so von Silber auf die vorige neue auffgerichte Münz Ordnung von dem ein und fünfzigsten jar/biß daher im hey. Reich gemünzt worden/als die gantzen Reichs güldiner vff zwey vnd siebentzig kreutzer/ der halb vff sechs vnd dreißig kreutzer/vnnd also alle andere Münzen/so durch die Reichs Stende der ordnüg gemess geschlagen/ neben der jetzigen neuen Reichs Münz/ so lang sie vorhanden/ für wer schafft auch genommen/ doch das hinfuro derselben keine mehr geschlagen werden.

¶ Aber folgende Thaler/als nemblich/Albrechts Grauen zu Mansfeldt/welche derselbig allein in seinem namen münzen lassen/vñ haben auff eyner seytten ein reittenden Sanct Georgen mit der vmb schrifft/MON. ARG. CO. DO. ALBERT. DE MANSFELD. Auff der andern seytten das Mansfeldische Wappen/mit der vmb schrifft/ALBERTVS CO. ET DO. IN MANSFELD.

¶ Hertzog Albrechts von Mechelburg/auff der einen seytten drey helm/darunter ein zettel/darin die schrifft/MON. NOVA. GADEBVSS. Auff der andern seytten/die fünff Mechelburgische Wappen inn eynem Creutz/daruber eyn zettel/inn demselben A.H.Z.M.

¶ Halb Mechelburgische Thaler/seindt ahn gebreg den jetz geschriebenen ganz gleich.

Mechel

Münz Ordnung.

8

¶ Mechelburgische Gutter/oder Viertheyl von Thalern/haben auff der einen seyten eins Herzogen Brustbildt mit bloßem haupt/vnd vmbchrift/ALBERT.G. DVX.B. MEGA. ꝛ. POLE.G. Auff der andern seyten/vier Wappen in einem Creutz vnd in der mitte des Creutz ein Schilt one vmbchrift.

¶ Wiertembergisch Thaler/haben auff der einen seyten eins Herzogen Brustbildt / vmbchrift/ D.G.VL.DVX VVIRT.ET TECK.CO.MONBEL L. Auff der andern seyten das Wirtembergischs Wappen / vmbchrift / DA GLORIAM DEO OMNIPOTENTI.

¶ Lüttichs Thaler/haben auff der einen seyten ein Reittenden Sanct Georgen in seinem Kuris/haltend in der Rechten hand ein Sper oder Schwerdt/ Auff der andern seyten die Osterreichischs vnd Habsburgischs Wappen / quartiert / mit der vmbchrift/ GEORGIVS AB AVSTRIA DEI GRATIA EPS.LEODI.DVX BVLL.CO.LOSS.

¶ Der Statt Hildesheim Thaler auff der einen seyten ein Marien bildt in der Sonnen/stehend auff einem halben Monschein/ Ist die vmbchrift / MARIA MATER DOMINI. Auff der andern seyten/ein schilt vber zwerch abgetheylt/das vndertheil

E ij quarz

Keyfers Ferdinand-newe

quartierungs weise / in vier theyl getheilt / vnd im ob-
ern ein vordertheyl eines Adlers mit einem kopff vnd
ausgepraiten flügeln / vber dem schildt ein H. vmb-
schrifft / DA PACEM DOMINE CIVITATI
HILDESE.

¶ Brandenburgischs Marckischs Viertheyl oder
Orter haben auff der einen seyten ein Brustbildt / mit
einem Scepter / vmbschrifft / IOAC. PRIN. ELEC.
MARCH. BRAN. Auff der andern seiten die Bran-
denburgischen wappen / vmbschrifft / MONE. NOV.
ARG. PRIN. ELECTO. BR.

Sollen hinfuro in bezalungen mit genommen werden.

¶ Damit aber der gemein arm Man hiedurch nit
zu hoch beschwerdt / so solle ein jede Obrigkeit vñ jren
vnderthonen die obgesetzten Thaler / vnd nemblich.

¶ Die Mansfeldischen / vmb neun vñd fünfzig
Kreuzer.

¶ Die ganzen Mechelburgische / vmb drey vñd
fünfzig Kreuzer.

¶ Die halben vmb sechs vñd zweinzig Kreuzer.

¶ Die Otter / vmb zehendthalben Kreuzer.

Wirtens

Münz Ordnung.

9

¶ Wirtembergischs / vmb zwen vnd sechzig Kreuzer.

Lüttischs / vmb drey vnd sechzig Kreuzer.

¶ Der Statt Hildesheim / vmb neun vnd fünfzig Kreuzer.

¶ Die Brandenburgischs Marckischs / Virthheil oder Ötter / vmb vierzehen Kreuzer.

¶ Auffwechflen / einnehmen / vnd in diese vnser neue Reichs Münz verwenden.

¶ Wir ordnen vnd wollen auch ferret / das die andern silberin Münze / so bißhero im Reich Teutscher Nation geschlagen worden / nach publicirung dieses vnser Keyserlichen Edicts / hinfuro neben obbestimpter vnser neuen Reichs Münz / in dem werth / darauff sie geschlagen / vnd nit höher gegeben vrd genommen werden.

¶ Aber die hernach gesetzten Silberin Münzen / auch in Teutscher Nation geschlagen / die wir in sonderheyt haben valuren lassen / sollen auff nachfolgenden werth gegeben vnd genommen werden.

¶ Mansfelder Spitzgroschlin / vmb vier Kreuzer.

E in Mar

Keyfers Ferdinand newe

¶ Marckischs Groschen / vmb eyn Kreuzer / vnd
drey viertheyl eins Kreuzers.

¶ Pomerischs vnd Sündische Witten / vmb eyn
halben Kreuzer.

¶ Sündischs Schilling vmb eyn Kreuzer.

¶ New Kostocker Schilling / vmb ein Kreuzer.

¶ Lübisck Marckstück / vmb sechs vnd vierzig
Kreuzer.

¶ Hamelische Mariengroschen / vmb zwen
Kreuzer.

¶ Horer Mariengroschen / vmb zwen Kreuzer /
vnd eyn viertheyl eyns Kreuzers.

¶ Northeimer Mariengrosche / vmb zwen Kreuzer.

¶ Statt Braunschweig Mariengroschen / vmb
zwen Kreuzer / vnd ein viertheyl eins Kreuzers.

¶ Goslarischs Mariengroschen / vmb dritthal-
ben Kreuzer.

¶ Hildeßheimer Mariengroschen / vmb zwen
Kreuzer / vnd ein viertheyl eins Kreuzers.

¶ Hertzog Erichs von Braunschweig Marien-
groschen / vmb zwen Kreuzer.

¶ Hannover Mariengroschen / vmb zwen Kreuz-
er / vnd ein viertheyl eins Kreuzers.

Münz Ordnung.

10

¶ Göttinger Mariengroschen/vmb zwen Kreuzer.

¶ Dortmünder groß Groschen/vmb sechsthalben Kreuzer.

¶ Dortmünder Mariengroschen/vmb zwen Kreuzer.

¶ Neusser Groschen/vmb zwen Kreuzer.

¶ Heruorder Mariengroschen/vmb zwen Kreuzer.

¶ Bischoffs Corneli zu Lüttich Groschen/so vier Stieber genaht werden/vmb neunthalben Kreuzer.

¶ Gölchischs Schnaphan/vmb eylff Kreuzer.

¶ Gelderischs Schnaphan/mit GELD.vñ dreyzehen Kreuzer.

¶ Lüttichs Schnaphan/mit einem Hundt/vmb dreizehen Kreuzer.

¶ Viertheyl Lüttichs Schnaphan / vmb drey Kreuzer.

¶ Braunschweigischs schilling / mit dem grossen Löwen/ vmb vier Kreuzer/vñd eyn viertheyleyns Kreuzers.

¶ Goflarischs newe Mathiaser/vmb ein Kreuzer.

¶ Nindischs Groschen/ vmb eyn Kreuzer/vñd drey viertheyleins Kreuzers.

Mez

01 Keyfers Ferdin. neue

- ¶ Mezblancken/vmb fünff Kreuzer.
- ¶ Mezblendlin oder Bingen/vmb anderthalben Kreuzer.
- ¶ Bisantzer münzlin/vm̄ anderthalben Kreuzer.
- ¶ Kleyn Göttingische Gröschle/vmb drey viertheyl eyns Kreuzers.
- ¶ Fulder Klein Gröschle/vm̄ fünff achtheyleins Kreuzers.

¶ Wa auch etlich andere im Reich Teutscher Nation/geschlagene Silberin Münzen/vnd sonderlich die Thaler so seithero von dem ein vnd fünffzigisten Jar gemünzt/vnd neben den guten Thalern/so damals gut befunden/vnnd bishero paßiert/aber doch hienor nicht valuiert/vnnd gegen der neuen Reichs Münz zu gering befunden/oder nachmals befunden würden/denselbigen soll auff künfftigen Probationstagen/welche vnuerlengt/nach verkündung/dieses vnser Edicts für zunemen/in den Kreissen jr valuation auch gemacht werden/vnd wie dieselben Kreysf Stende/solche Thaler vnnd andere Münzen/so im Reich Teutscher Nation/in diser zeit/wie vorgemelt/gemünzt/gegen vnser neuen Reichs Münz befinden/das sollen alle Kreysf Stende vns fürderlich verstandigen/auff das wir wissen/welcher vermög des jüngsten Speyrischen beschluß zu paßiren oder nicht. Wo sie dann noch geringer/dann angeregter Speyrischer Beschluß inhelt/geschlagen/dieselben wollen wir alsdann durch eyn Mandat inn das Reich außkünden/auff das sie auffgewechset vnnd in die neue Reichs

Münz Ordnung

II

Reichs Münz / verwendet werden / in massen / hievor
auch von der gleichen Münzen vermeldet ist.

¶ Vnd nachdem die frembden außländischen
Münzen mit hauffen in das Reich Teutscher Nation
gebracht / dagegen aber die guten Silberin Münzen
hinauf geführt / vnd in ärgerere verwandt / Damit dan
vnser vn̄ des Reichs Vnderthonen / mit solchen frem̄
den geringen Münzen / nicht weyter beschwert wer-
den / So setzen / ordnen / vnd wollen wir / das nach
dem ditz vnser Keyserlich Edict publiciert / oder in
das Reich Teutscher Nation aufgekündet würdet /
alle frembde außländische Silberin Münz / die außser
dero / so vnser Münz Ordnung zugethon oder vnter-
worffen / gemünzt worden / in dem werth / wie die je-
zundt im gang sindt / Vnd vor außkündung dises vn-
sers Key. Edicts / ein zeitlang gewesen / sechs Monat
den nechsten / vnd nicht darüber / für Verschafft oder
Bezaltung gegeben oder genommen werden.

¶ Wann aber solche sechs Monat verflossen /
alsdann sollen sie im Reich Teutscher Nation nicht
mehr für Verschafft / sonder ganz vn̄ gar verbotten /
abgethon / vnd weytter in eynicher Bezaltung weder
gegeben noch genommen werden / bey verlierung der
selben Münzen / die ein jede Obrigkeit desselbigenn
Orts einzuziehen / vnd zu ihren Händen zu nehmen
macht / vnd daran nicht gefreuel haben soll.

¶ Doch sollen die Reichs Stende vnd Oberkey-
ten / auff mittel vnd wege bedacht sein / wie die fremb-
den

Keyfers Ferdin. neue

den silberinn Münzen auß Teutscher Nation inn den sechs Monaten / wie obsteht / gebracht. Im fall es aber inn solcher zeyt nicht geschehen oder verschoben werden möchten / alsdā sollen die Reichs vñ Münz Stende / dieselben vberbliebene fremde Münzen von iren vnderthonen / mit wenigster derselben beschwerung / vnd one iren eygnen sondern nutz / auffzuwechseln schuldig sein / dieselben sie auch in die neue Reichs Münz verwenden vnd münzen lassen mögen.

¶ Auff das dann ob solcher vnser sagung vñd verbott desto festiglicher vñd ernstlicher gehalten / vñd die frembden silberin Münzen ganz abgeschafft vñd wider auß der Teutscher Nation gebracht werden / So ordnen vñd wollen wir / das sich meniglich angeregter silberin Münz inn die Teutchs Nation / zu eynicher handthierung vñd gewerb / einfürung vñd einschleyffung entlich enthalte. Im fall aber einer oder mehr solchs verbrechen / vñd vber diß vnser verbott / die einfürung thun würde / der oder dieselben / sollen nicht allein / das eingefürt Gelt / sonder auch jr Leib vñd güt / nach gestalten dingen / verwürdt vñd verfallen haben.

¶ Desgleichen solle auch innerhalb vorbenandten sechs Monate kein inlendischs Reichs münz außser der Teutscher Nation gefürt / sonder welcher zur handthierung gelt hinweg zufüren bedürfftig / das selbig solle vñd mag mit frembden außlendischen Münzen / ahn statt des Inlendischen verfürt vñd hinauß gebracht werden. Dann wo einer oder mehr
dar

Münz Ordnung.

12

darüber begriffen oder erfahren würde/solle solch gelt auch verwürckt/vnnd darzu mit ernst gestrafft werden.

¶ Wie wir dann hiemit alle vnser vnnd des Reichs Vnderthonenn / dieser frembden Münzen halben / ihnen selbst vor schaden zusein / gnugsam gewarnt haben wollen / darnach sich meniglich wisse zurichten.

Vnd sindt diß die frembden Silberin Münzen.

¶ Schwädischs / Denmarckischs / Polnischs / ganz vnd halb Silberin stuck / den Thalern an ihrer größe gleich / vnd sonst alle andere silberin Münzen.

¶ Vry / Schweiz / Vnderwalden / Zürcher / Schaffhauser / Sanct Gallen / Basler / Soluturn / Thaler / vnd alle andere der Aidgenoschafft silberin Münz.

¶ Alle Lothringische Silberin Münz.

¶ Alle Venedigische / Bononier / Pauliner / Iuzier / Ferarer / Mantuaner / Mirandulaner / Maylender / Florentiner / vnnd sonst alle andere Italianische Silberin Münz.

D ij ¶ Alle

Keyfers Ferdin. neue

¶ Alle Hispanische vnd Françosische Silberin Münz.

¶ Alle Silberin Münz / so in der Kön. Würd. zu Hispanien / ic. Nider Erblanden / vnnnd in andern derselbigenn zugehörigen herrschafften geschlagen worden.

¶ Alle Prensische Silberin Münz / vnd

¶ Alle Englische Silberin Münz.

¶ Vnd solle fonst hiedurch / das etliche hieroben für frembde Münzen genent oder gehalten werden / dem hey. Reich / an seiner ober vn̄ gerechtigkeit / nichts abgebrochen / noch entzogen sein.

¶ Ferter / die Guldin Münz belangendt / Nach dem der vier Churfürsten am Rhein / vnd der andern Churfürsten / Fürsten / vnd Stende Gilden / die auff den Rheynischen Goltgülden / die ihren Regulirt haben / in rechtem auffrichtigem werth stantthafftig befunden. Daneben auch whar vnnnd offenbar ist / das von langen Jaren hero / viel Contrect vff Rheinische Churfürstliche / vnd denselben gleiche / von gehalt / vn̄ gewicht / Goldtgülden gestellt oder reguliert seindt / So soll derselbig Goltgülden inn seinem wesen bleyben / vnd wie vor / durch die / so Goldt zuschlagen haben / gemünzt werden / der gestalt das zwey vnd siebenzig stuck schon außbereidt / ein Cölnischs Mark wegen

Münz Ordnung.

13

wegen / vnnnd an feinem halten / achtzehen Karatt / sechs Gren / das ist / zwölff Loth / sechs Gren.

¶ Vnnnd dieweil alle Rheinische Gilden so bißhero gemünzt / auff Cölnischs gewicht geschlagen worden / So ist vnser ernstlicher Will / meinung vnd befelch / das auch hinfuro alle Gilden auff dasselbig gewicht gemünzt werden / Darnach wisse sich ein jeder / der ein ander gewicht hat / derwegen zurichten / vnd sein Rechnung darauff zustellen.

¶ Hierauff so ordnen / setzen vnnnd wollen wir das hinfurter nach publicirung dises vnser Edicts / die Rheinischen / vnd denselbigen ebenmefzige Goltgilden bißhero im Reich Teutscher Nation geschlagen / die jr geordnet gehalten / vnd gewicht haben / durch niemandt / sie seien hohes oder nidern Standts weder auf den Münzen / wechseln / kauffen vnnnd verkauffen / oder in andere wege höher dann vmb fünf vnd siebenzig Kreuzer einnehmen vnnnd aufgeben. Aber neher vnd geringer zunemen vnd aufzugeben / solle meniglichem beuorstehen.

¶ Welche aber dieses vbertretten vnd den Goltgilden höher vnd vber fünf vnd siebenzig Kreuzer einnehmen / aufgeben / oder inn anderewege durch eynich mittel / wie das namen haben möcht / hinbringen würden / die sollen alsdann das Goldt vnnnd Silber
D iij darumb

Keyfers Ferdin. neue

darumb Contrahiert / der Obigkeit / vnter welcher
solchs geschicht / zur straff vnd Peen verfallen sein.

¶ Ferzer / dieweil etliche Stend im Reich in iren
Landen vnnnd Gebieten / hohe Golder fallen haben /
vnnnd hienor im Reich auch Ducaten gemünzt wor-
den / So mögen die hinfuro im heyligen Reich auch
geschlagen werden / der gestalt / das sieben vnd sechzig
schon außbereyt stuck / ein Cölnischs Marck wegen /
vnd lauter fein / drey vnd zwenzig Karat / acht Grew
halten / vnd von niemand was Standt oder wärens
die seyen auß den Münzen / Wechflen / Kauffen / vnd
Verkauffen / oder sonst in bezalungen höher nicht dan
vmb hundert vnd vier Kreuzer genommen vnd auß-
geben werden sollen / aber neher vnd geringer zu ne-
men vn auß zu geben / solle meniglichem beuor stehen.

¶ Welche aber dieses vbertretten / vnd solchen
Ducaten höher vnd vber hundert vnd vier Kreuzer
geben oder nemen würden / oder in andere wege durch
eynich mittel / wie die erdacht / erfunden / oder fürge-
nommen werden köndten / außgeben / oder nemmen
würden / die sollen alsdann beyde Guldin vnnnd Sil-
berin Münzen darumb contrahiert / der Obigkeit /
vnter welcher solchs geschicht / zur Peen vnnnd straff /
auch verfallen sein.

¶ Aber die nachbestimpte Inlendische Guldine
Münzen / so auch im Reich Teutscher Nation geschla-
gen /

Münz Ordnung.

14

gen / doch dem Keinischen Goldtgülden vngemeß /
sollen / nach dem dis vnser Keyf. Edict publiciert / o-
der in das Reich Teutscher Nation außkündt würdt /
in dem werth / wie die jezund im gang seind / vnd vor
außgang dieses vnser Keyf. Edicts ein zeitlang ge-
wesen / sechs Monat den nechsten / vnd nicht darüber /
für Werschafft oder Bezalung gegeben oder genom-
men werden.

¶ Wann nun solche sechs Monat / wie gemelt /
verschieden / alsdann sollen nach benandte Guldine
Münzen im Reich nicht mehr für Werschafft / sonder
ganz vnd gar verbotten / abgethon / vnd weytter in
eynicher Bezalung weder gegeben noch genommen
werden / bey verlierung derselben Gilden vnd Sil-
berin Münzen darumb Contrahiert / welche ein jede
Oberkeyt desselben orts / einzuziehen / vnd zu ihren
henden zu nehmen macht / vnd daran nicht gefrenelet
haben solle.

¶ Damit man aber solcher geringen verbottes-
nen Guldinen Münzen abkommen / vnd auß dem
Reich gebracht werden mögen / so sollen die Reichs
vnd Münz Stende / dieselben vberbliebene geringe
Inlendische Guldine Münzen von ihren vndertho-
nen / mit derselben wenigsten beschwerung / vnd ohne
iren sondern eygnen nutz / vngesährlich wie dieselben
in vorigem Edict / zu nehmen vnd zu geben / gesetzt /
auff zu wechseln schuldig sein / welche sie auch inn die
neuwe Guldine Reichs Münzen verwenden / vnd
Münzen lassen mögen.

Vnd

Keyfers Ferdin. neue

Vnd findt diese die Inlendische geringe
Guldine Münzen / so nach aufgang obbe-
melter sechs Monat verbotten vnd
nicht mehr genommen wer-
den sollen.

¶ Erstlich / Bisantzer / so auff der ein seyten ein
Keyser inn ein Küris haben / haltendt inn der einen
Handt ein Schwerdt / In der andern ein Apffel / mit
der vmbchrift: CAROLVS V. IMPERATOR.
Auff der andern seyten ein Schild / darin des Reichs
Adler / in den flügeln zwei Sewlen Herculis, stehendt
auff einem grossen Creutz / vmbchrift: MONETA
AVREA BISVNTI 1541.

¶ Oßnabrucker / auff der ein seyten Sanct Pe-
ter inn einem Stüll / zu den füssen ein Schild mit einem
Adler mit zweyen köpfen / vnd vmbchrift: CON-
RA. EPS. OSSEB.

¶ Oßnabrucker / auff der einen seyten ein stehens-
der Sanct Peter / vnter den füssen ein schild / darinn
ein Adler mit einem kopff / vnd vmbchrift: CON-
RAD. EPS. OSSNABR VG. Auff der andern sey-
ten ein Radt in einem schildt / vmbchrift: MONE.
NOVA AVREA OSSNAB.

¶ Celenischs / auff der einen seyten ein stehender
gewap

Junz Ordnung.

15

gewapneter Hertzog/haltend ein Schwerdt/zwischen den Füßen ein Schildt/mit den Cleuischen vnd Marckischen Wappen / vmbchrift: IOHS. DVX CLIVE. ET CO. MA. Auff der andern seyten ein Creutz/ darin Cleuischs vnd Marckischs Wappen/ vmbchrift: MONE. NO. AVREA RE. VVEZ SAL.

¶ Holstein mit S. Andreas/haltend zwischen seinen Füßen eyn schildt/vnnd vmbchrift: CHRISTIAN. D. G. D. HOLSATIÆ. Auff der andern seyten die Holsteinische vnnd Schlezwickische Wappen/in einem Creutz vier schilt/in der mitten ein vierecket Wappen / mit der vmbchrift / MONE. NOVA AVREA SLEVICENSIS.

¶ Basler/auff der einen seyten ein Marienbild/ mit eyner Kron /auff dem arm ein Kindlin / mit der vmbchrift: O. S. MARIA ORA PRO N. Auff der andern seyten ein Schilt/darin ein Basler stab/ auf eynem Creutz/darin 1521. vmbchrift: MONE. NOVA AVRE. CIVIT. BASIL.

¶ Brandenburgischs/Marckischs / die newen mit Sanct Johan.

¶ Berner/auff der ein seyten/ein Bern auff der Strassen.

¶ Zürcher.

¶

Zum

Keyfers Ferdinand newe

¶ Zum andern. Die Dennenmarckische / auff der ein seyten ein stehender gewapneter König / in einem Mantel / haltend in den händen ein Scepter vñ apffel / zu den Füßen ein schiltlin / darin zwen Balcken / mit der vmbchrift: IHES. DEI GRA. REX DACIÆ. Auff der andern seyten drey Löwen in einem Wappen / auff einem Creutz / vnd vber den Wappen ein Kron / vmbchrift: MONE. AVREA REGNI DACIÆ.

¶ Dauenter / auff der ein seyten ein Abt / auff einem stül sitzendt / haltendt ein Bûch vnd fändlein / zwischen den Füßen ein schiltlin / darin ein Adler / vmbchrift: MONE. DE DAVEN. 1498. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmbchrift: MAXIMILIAN. ROMANOR. REX.

¶ Zwoller / vff der einen seyten S. Michael inn einem Kuris / haltendt inn der rechten handt ein Schwerdt / in der Lincken ein schilt / darin der Statt Zwoll wappen / mit einem Creutz / vor den Füßen ein liegender Lucifer / vmbchrift: MONE. AVREA ZVWOL. Auff der andern seyten des Reichs apffel / vmbchrift: FREDERICVS ROMANOR. IMPERAT.

Münz Ordnung.

16

¶ Gröninger / vff der einen seyten Sanct Iohans des Teuffers bildt / vnter seinen Füßen ein G. vmbſchriſt: MONE. AVRE. GRONIGES. 88. Auff der andern ſeyten des Reichs Apffel / vmbſchriſt: FRIDERIC. ROMANOR. IMPERAT.

¶ Wöñſter / vff einer ſeyten S. Paulus Apoſtels bildt / auff der andern ſeyten / CONRAD. EPS. MONASTERIEN.

¶ Wechelburgiſchs / ohne Sanct Chriſtoff.

¶ Zum dritten. Vtrecht / haben vff der einen ſeytten ein Saluatore in einem ſtül / haltend ein büch vnter dem arm / zu den Füßen ein ſchildtlin / darin ein halb Burgundiſchs Wappen mit den Balcken / vmbſchriſt / ELEGI DAVID SERVVM MEVM. Auff der andern ſeyten die Burgundiſche Wappen in einem Creutz / quartiert / vmbſchriſt: MON. NOV. AVRE. DAVID DE BOR. EPI.

¶ Geldriſchs / auff der ein ſeytten ein Saluator haltend ein Apffel inn der handt / zu den Füßen ein Schildt / darin das Gelderiſchs Wappen / mit der vmbſchriſt / MONE. NOVA AVRE. GELD. Auff der andern ſeyten drey Schildtlin mit Löwen / vmbſchriſt:

Keyfers Ferdinand neue

schriſt: CAROLVS DVX GEL. IVL. COM.
ZVT.

¶ Gelderſchs / auff der ein ſeytten ein ſitzender
Saluator / haltend in der handt ein Būch / ein Gelder
riſchen ſchildt zu den füſſen / vmbſchriſt: CAROL.
DVX GEL. IVL. CO. Z. Auff der andern ſeytten
vier ſchildtlin in einem Creutz / vmbſchriſt: MONE
TA NOVA AVREA. D. G.

¶ Embder oder Phriſiſchs / auff der ein ſeytten
S. Johan Baptiſta / zu deſſelben füſſen ein quartir
ten ſchildt / darinn zwen Löwen / vnd zwen Adler /
vmbſchriſt: ENNO CO. FRISIÆ ORIENTAL.
Auff der andern ſeyten des Reichs Apffel / vmbſchriſt:
FRIDERICVS ROMANORV. IMPERAT.

¶ Cleuiſch / auff der ein ſeyten ein ſtehender Herz
zog mit einem Schwerdt / vmbſchriſt: IOHS. DVX
CLEVE. ET CO. M. A. Auff der andern ſeytten ein
quartierter ſchildt in einem Creutz / darinn die Cleui
ſchen vnd Marckſchen Wappen / vmbſchriſt: MO
NE. NOVA. RE. VVESALIA.

¶ Brandenburg Marckſchs / auff der ein ſey
ten S.

Münz Ordnung.

17

ten S. Paul/auff der andern seyten die Brandenburgische Marggraffische wappen/ In der mitte derselben wappen ein Scepter/seind in der Marc geschlagen.

¶ Dortmunt/auff der ein seyten ein Keyser/mit seiner Keyserlichen Cron/haltend in seiner rechten handt ein Scepter/vnter den füßen ein Stern/vmbschrifft: FRIDERIC. RO. IMPE. Auff der andern seyten des Reichs Apffel/vmbschrifft: MON. NOVA AVREA TREMONIEN.

¶ Graue von Regenssteyn/auff der ein seyten ein Schilt/darinn ein Hirschhorn/auff dem schilt ein offen Helm/darauff zwey Hörner/vmbschrifft: MONET. NOV. AV. VL. C. I. REG. Auff der andern seyten/ein Adler mit zweyen Köpfen/darauff ein Keyserliche Cron/vmbschrifft: CAROLVS V. ROM. IMP. S. A.

¶ Wöenster/Auff der ein seyten S. Paul/inn einem stül/ein schiltlin zum füßen/darin ein balcken/mit der vmbschrifft: SCT9. PAVLVS APLS. Auff der andern seyten drey schiltlin in einem Triangel/vmbschrifft: MONETA AVREA MONASTERIEN.

¶ iij ¶ Zum

Keyfers Ferdin. neue

¶ Zum vierdten/ Deñmarck/ auff der einen seyten ein König/haltendt ein Scepter vñd Apffel/zuden Füßen ein schiltlin/darinn ein Stern/vñschrifft: IHES. DEI GRA. REX DACIÆ. Auff der andern seyten drey Löwen/in einem schilt/ auff einem Creutz / darüber ein Kron / vñschrifft : MONE. AVREA REGNIDACIÆ.

¶ Metzger/durcheinander.

¶ Daunter // auff der ein seyten ein Abt / auff einem stül/zuden Füßen ein schiltlin/darinn ein Adler/vñschrifft: MON. DE DAVENTRIA. ss. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vñschrifft: FRIDERIC. ROMANOR V. IMPER.

¶ Zum fünfften/ Geldrischs Kleiner / auff der einen seyten ein Herzog/haltendt ein Schwerdt/ in der rechten hand/ ein Stern zwischen seinen Füßen/vñschrifft: CAROL. DVX GELD. IVL. CO. Z. Auff der andern seyten/das Geldrischs Wappen inn einem schilt/darinn drei kleine schiltlin in einem Triangel/vñschrifft: MON. NOVA GELDRENSIS.

¶ Francken/oder Phrischs/auff der ein seyten S. Johans Baptista bildtnuß/habendt zun Füßen ein Löwen in einem Schiltlin/ vñschrifft: MON. NOVA AVR. FRAN. Auff der andern seyten des Reichs Apffel/vñschrifft: FRIDERIC. ROM. IMPERATOR.

¶ Ofnas

Münz Ordnung.

18

¶ Osnabruck / auff der ein seyten / ein stehender S. Peter / haltend in seiner rechten Handt einen Schlüssel / zu den Füßen ein Adler mit einem Kopff / vmb-schrifft: IHS. EPS. OSSNABRVG. Auff der andern seyten ein schilt / darin ein Rhadt / vmb-schrifft: MONETA NOVA AVREA OSSNAB.

¶ Zum sechsten. Klein David mit der Har-pffen / zu den Füßen ein Schildt / darin ein Creutz / vmb-schrifft: ELEGIT DAVID SERVVM SVVM. Auff der andern seyten die Burgundische Wappen / auff einem Creutz / vmb-schrifft: MO. NO. AVRE. EPI. TRAIECTE.

¶ Utrecht / auff der ein seyten ein Bischoff / in sei-nem Stül / haltend in der rechten handt ein Creutz / zwischen den Füßen ein schilt mit einem Creutz / vmb-schrifft: SANCTVS MARTINVS EPIS. Auff der andern seyten die Burgundische Wappen / vmb-schrifft: MON. NOVA AVREA TRAIECTEN.

¶ Utrecht / auff der ein seyten ein Bischoff in ei-nem Stül / haltend in der rechten handt ein stab / mit einem Creutz / zu seinen Füßen ein Schilt / darinn ein Creutz / vmb-schrifft: SANCTVS MARTINVS EPS. Auff der andern seyten die Burgundische wap-pen / vmb-schrifft: MON. NOVA AVREA TRAIECTEN.

¶ Lüt

Keyfers Ferdin. neue

¶ Lüttich/auff der einen seyten ein Creutz/auff der andern seiten das wappen der Herrn von March/vmb-schrifft: ERARD. DE MARCHA EPL. SCOPVS LEODIEN.

¶ Gröninger/auff der einen seyten ein stehender S. Johan Baptista/vmb-schrifft: MON. AVRE. GRONIGEN. Auff der andern seyten des Reichs Apffel/vmb-schrifft: MAXIMILIAN. ROMANO. REX.

¶ Alm siebenden. Groß David haltend ein Harpffen/vnter den Füßen ein gezieret schildt / darinn ein Creutz/vnd Burgundischs Wappen/auff der andern seyten ein groß Creutz/mit der vmb-schrifft: DAVID DE BVRGVND. EPS. TRAIECTEN.

¶ Lüttich/auff der ein seyten S. Johans bildtzuß/habend zwischen den Füßen ein Schiltlin/vmb-schrifft: SI DEVS PRO NOBIS, QVIS CONTRA NOS. Auff der andern seyten vier Schiltlin in einem Creutz/vmb-schrifft: IOHS. EPS. LEOD. DVX BVLL. COM. LOS.

¶ Embder/auff der ein seyten S. Johans Baptista/habend zwischen den Füßen ein D. vmb-schrifft: ENNO

Münz Ordnung.

19

ENNO CO. ET DNS. PHRIE. OR. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmschrifft: IN DEO SPERA. N. TIEBO Q. F. M. H.

¶ Embder / auff der ein seyten S. Johans Baptista / zwischen denselben Füßsen ein E. vmschrifft: EDZARD. CO. E. ORIENTAL. PHRI. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmschrifft: FRIDERIC. ROMANOR. IMPERAT.

¶ Gröninger / auff der ein seyten S. Johans Baptista / hat vnter den Füßsen ein Schiltlin mit einer Balcken / geradt vber zwerchs gehendt / vmschrifft: MONETA AVRE. GRONINGENSIS. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmschrifft: MAXIMILIAN. ROMANO. REX.

¶ Zum achten / Gelderischs Clemier / auff der ein seyten ein Saluator / halt inn der rechten handt ein Creutz / mit der vmschrifft: CAROL. DVX GELDRIÆ IVL. Auff der andern seiten das Gelderischs Wappen / in einem grossen Schilt / darinn drey kleyne Schiltlin in einem Triangel / vmschrifft: MONE. AVRE. GELDRI.

§ ¶ Gels

Keyfers Ferdinand. neue

¶ Gelderischs / auff der ein seyten ein Hertzog in einem stül / haltend ein schwerdt in der rechten hand / zwischen den füßen ein Schiltlin / darinn ein Löw / umbschrift: VVILH. DVX GELDRI. CO. A. Auff der andern seyten zwey Schiltlin / inn einem ein Löw / im andern ein Adler / umbschrift: BENE DICT. QVI VENIT IN NOIE.

¶ Embder / auff der ein seyten ein Brustbildt / umbschrift: ENNO 2. COMES. ET DNS. PHRIE. OR. Auff der andern seyten das Ostphrischs Wappen / umbschrift: IN DEO SPERA. N. TIEBO. Q. F. M. HQ.

¶ Embder oder Phrischs / auff der ein seyten ein Keyfers bildt / sitzendt inn seiner Maiestat / haltendt in seiner rechten handt ein Scepter / in der linken des Reichs Apffel / zu seinen füßen ein Adler inn einem Schilt / umbschrift: SANCT. CAROL. MAGN. Auff der andern seyten vier Schilt mit zweyen Adlern / vnnnd zweyen Löwen / umbschrift: MO. NO. AVRE. ORIENTAL. FRISIÆ.

¶ Cleuischs / auff der einen seyten S. Johans / mit dem Cleuischen Wappen zu den füßen / umbschrift: IHS. DVX CLIVE ET CO. M. Auff der

Münz Ordnung. 20

der andern seyten ein Schilt in einem Creutz / darinn die Cleuifchs vnd Marckifchs wappen quartirt / vmbfchrifft: MONE. NOVA AVRE. EMBRI.

¶ Zum neunnden / Die Vtrichs Philips / haben auff der einen seyten ein Bischoff / sitzend in einem stül / halt ein Schilt / darinn ein Creutz / auff der andern seyten die Burgundische wappen.

¶ Lüttich / auff der einen seyten S. Georg / vnter den füßen ein schilt / quartiert mit den Habspurgifchen vnd Osterreichifchen Wappen / vmbfchrifft: GEORGIVS AB AVSTRIA. Auff der andern seyten zwischen vier schiltlin ein Creutz / vmbfchrifft: EPS LEOD. DVX BVLLION. COM. LOS.

¶ Lüttich / auff der ein seyten ein Saluator in einem stül / für den füßen ein schilt // darinn ein Creutz / vmbfchrifft: CORNELID ESEBEN. EPS. LEO. Auff der andern seiten deren von Sebenberg Wappen / vmbfchrifft: DVX BVLLION ET CO. LOSAN. Ist nach der Churfürsten am Rhein Gepreg Abcontrafect.

¶ Dauenter / der dreyer stette / Dauenter / Campen / Zwoll / Wappen / inn der mit ein Adler / vmbfchrifft: f ü schrifft:

Keyfers Ferdinand. neue

Schrift: MON. NOV. AVR. DAVEN. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmb-schrift: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

¶ Daunter / auff der ein seyten ein Adler mit einem Kopff / vnter desselben Füßen ein Klein Dauentrischs Schiltlin / vmb-schrift: MONE. AVRE. DE DAVENTRIA. 1523. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmb-schrift: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

¶ Daunter / auff der ein seyten S. Michel / darun̄ der dreyer Stedte / Campen / Zwoll / Dauenter Wappen / vmb-schrift: MON. NOVA AVRE. ZVVOLE. Auff der andern seyten des Reichs apffel / vmb-schrift: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

¶ Daunter / auff der einen seyten der dreyer Stedte wappen / darzwischen ein Sternlin in einem Triangel / vmb-schrift: MO. NO. TRIV. CIVITA. IMPERIALIV. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmb-schrift: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

Camper /

Münz Ordnung. 21

¶ Camper/auff der ein seyten S. Johans Baptista/vnter den füßen der Stadt Campen wappen/vmb-schrifft: MON. AVRE. CAMPEN. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmb-schrifft: CAROLVS ROMANOR V. IMPERAT.

¶ Graue von Berge/auff der ein seyten S. Johans / auff der andern seyten ein Creutz / darinn des Grauen wappen/so Graff Ofwaldt von Bergen geschlagen/vñ sehen den Brandenburgischen Goltgülden vast gleich/vnd nach denselben Abcontrafect.

¶ Geldrischs Keutter/auff der ein seyten ein Kürasser / für ein Schwerdt inn der handt / vnder dem Pferd geschrieben GELD. vmb-schrifft: CAROL. DVX GEL.IVL. COMES. Auff der andern seyten das Geldrischs Wappen inn einem Creutz / vmb-schrifft: MON. NOVA AVREA DV CISGELARIA.

¶ Zwoll/auff der einen seyten S. Michel/mit einem blossen Schwerdt/in der rechten handt/vnter den füßen ein Creutz in einem Schildt / vmb-schrifft: MON. NOV. AVRE. ZVVOL. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmb-schrifft: MAXIMILIAN. ROMANOR. REX.

§ iij Zum

Keyfers Ferdinand-newe

¶ Zum zehenden/Vtrecht/haben auff der einen seyten ein Bischoff mit einem Stab/vmb-schrifft: SANCTE MARTINE EPIS. Auff der andern seyten ein Schild / mit des stifts Vtrichts wappen/ in einem Triangel/mit der vmb-schrifft: MON. RO. DVL. EPISC. TRAIECT.

¶ Geldrischs Clemmer/auff der einen seyten ein Heylig/helt in der rechten handt ein Creutzlin/vmb-schrifft: ARNOL. DVX GELD. IVL. Auff der andern seyten in einem grossen schilt / das Geldrischs Wappen/darumb vier schildt in einem Quadrangel/vmb-schrifft: MON. NOVA AVRE. GELEN.

¶ Dauenter / auff der einen seyten / der dreyer Stedt/Dauenter/Campen/Zwoll / wappen/in einem Triangel/ohn den Stern/vmb-schrifft: MON. NO. TRIV. CIVITA. IMPERIALIV. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmb-schrifft: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

¶ Geldrischs Neomagen/auff der ein seyten ein Adler mit zweyen Köpffen / auff der Brust ein schiltlin/darin ein Löw/mit der vmb-schrifft: MONETA NOVA AVREANOVIMAG. Auff der andern seyten S. Stephan/vmb-schrifft: SC. STEPHANVS PROTHOMA.

¶ Am

Münz Ordnung.

22

¶ Am eylfften/ Lüttich/ haben auff der einen seyten ein Bischoff in einem stül/ zu dessen Füßen das Wappen der Graueschafft von der March / vmb schrifft: SANCTVS LAMPERTVS. Auff der andern seyten/ ein Creutz zwischen vier schilten/ vmb schrifft: ERARD. DE MARCHA CARDIN. EPS. LEOD.

¶ Geldrischs/ auff der ein seyten S. Johannes/ helt in der rechten handt ein Stab mit einem Creutz/ vmb schrifft: S. IOHANNES BAPTISTA. Auff der andern seyten das Geldrischs Wappen / darumb vier Schilt in einem quadrangel / vmb schrifft: DVX ARNOLD. GEL. IVL. COM.

¶ Zum zwölfften/ Utrecht/ auff der ein seiten S. Johans / haltendt ein Stab mit einem Creutz/ vmb schrifft: S. IOHANNES BAPTISTA. Auff der andern seyten fünff Schildt inn einem Triangel/ vmb schrifft: DE BADEN.

¶ Ein Lütticher / hat auff der einen seyten ein Bischoff/ mit der vmb schrifft: S. LAMPERTVS. Auff der andern seyten ein Schilt/ darinn ein Creutz/ inn desselben mitte auch ein Schilt / darinn das Hornischs wappen / vmb schrifft: IOHS. DE HORN EPS. LEOD.

¶ Lüt

Keyser Ferdinand. neue

¶ Lüttich Postulat / auff der ein seyten ein Bischoff / vmb-schrifft: SANCTVS LAMPERTVS. Auff der andern seyten ein schilt / darinn das wappen der Graffschafft von der March / inn einem Creutz / vmb-schrifft: ERHARD. DE MARCHA EPS. LEOD.

¶ Lüttich / auff der ein seyten ein Bischoff / vmb-schrifft: SANCTVS LAMPERTVS. Auff der andern seyten ein Schilt / in einem Creutz / das Hornischs Wappen / vmb-schrifft: IOHIS. DE HORN EPS. LEODIEN.

¶ Cleuischs Postulat / auff der ein seyten auffrechts stehend ein Bischoff / vmb-schrifft: S. MARTIN. PATRON. EMRI. Auff der andern seyten das Cleuischs vnd Gölchischs Wappen quartiert / vmb-schrifft: IOHS. DVX CLEVE ET COM. MA. 1503.

¶ Bergischs Postulat / auff der ein seyten stehend ein Bischoff / haltend ein Buch / darauff ein Hirschs / vmb-schrifft: MONE. AVRE. MVLH. 1503. Auff der andern seyten ein Schilt / darinn vier Löwen quartiert / in mitte der quartierung das Ravenspurgischs Wappen / vmb-schrifft: VVILHEL. DVX IVLIAE. ET MO.

¶ Lütte

Münz Ordnung

23

¶ Lüttich/auff der ein seyten ein Bischoff/vmb-
schrifft: SANCTVS LAMPERTVS. Auff der
andern seyten ein Schild/in demselben ein Klein schilt-
lin / darinn des Sebenburgischs Wappen / vmb-
schrifft: CORNEL. D. BERGE EPS. LEODIEN.

¶ Embder Postulat/auff der ein seyten stehend
ein Bischoff/vmbschrifft: SANCT. LVDERVS.
Auff der andern seyten ein schilt in einem Creutz/dar-
inn das Ostphusischs Wappen/vmbschrifft: ENNO
CO. ET DNS. PHRIÆ.

¶ Ein Embder Postulat / hat auff der einen
seytten ein stehendenn Saluator / mitt einem Apffel/
vmbschrifft: VERBUM DOMINI MANET
IN ÆT. Auff der andern seyten ein schiltlin / darinn
ein Adler mit zweyen Köpfen/vmbschrifft: ENNO
CO. ET DNS. PHRISIÆ ORI.

¶ Ferzer/Das außlendisch frembdt Gold/Als
Ducaten/Kronen/vnd anders betreffendt/Sezen/
Ordnen/vnd wollen wir/das hinfurt nach verkün-
dung dieses vnser Keyf. Edicts / vber ein halb Jar/
kein frembd Gold so außserhalb Teutscher Nation ge-
schlagen/im Reich solle außgegeben/vnd genommen
werden / dann allein nachfolgende stück / die se geord-
net Gewicht haben / welches Gewicht an Ducaten/
sieben vnd sechzig / vnd an Kronen / siebenzig stück /
G ein

Keyfers Ferdin. neue

ein Cölnischs Marck wegen sollen / vñ wir gegen vnsern verordneten Ducaten vñnd guten Rheinischen Goldt gülden Valuren lassen.

¶ Aber in mittelst vñnd hiezwüschent solcher zeit mögen nit allein volgende specificirte sonder auch andere güldin Münzen wie die jetzo geng vñnd gebe / gegeben vñnd genommen / doch nach außgang gedachts halben jars / sollen die andern frembden güldin Münzen / außserhalb der nachbenanten / nit mehr genomen werden / sonder verbotten sein.

¶ Vñnd solle hinfurter dasselbig frembdt außlendischs Goldt / so im Reich seinen gang neben der Reichs Münz haben soll / wie obgemelt / gegen vnser neuen angestellten Münz / höher nit / dann wie hernach gesetzt / genommen werden / Nemlich.

Doppel Ducaten.

Alle Hispanischs / als
Castilier /
Aragonischs /
Valenzier /
Nauarischs /
Sicilischs
Mayländischs /
Franzosischs /

für zwey hundert vñnd vier Kreuzer.

Münz Ordnung. 24

Einfache Ducaten.

Alle Hispanischs/ als
Castilier /
Valentzer /
Aragonischs /
Neapolitaner /
Münsterbergischs /
Polnischs /
Genueser /
Venedigischs /
Babstischs /
Bononier /
Bischoff zu Preßlaw /
Stadt Preßlaw /
Lignitzer /
Weydischs /
Glazer /
Florentiner vnd
Maylandischs /

Für ein hundert vnd
zwen Kreuzer.

Die Salzburgischen/ für ein hundert vnd ein
Kreuzer.

Einfache Ducaten.

Augsburgischs
Kauffpewischs
Hamburgischs
Lübeckischs

Für ein hundert
Kreuzer.

6 ij Die

45 Keyfers Ferdinand neue

¶ Die Portugaleser mit dem kurzen Creutz für sechs vnd neunzig Kreuzer.

¶ Die Portugaleser mit dem hohen Creutz / für fünff vnd neunzig Kreuzer.

Cronen.

Burgundier / oder
Niderländischs
Französisch

Sonnen Cronen für drei
vnd neunzig Kreuzer.

Cronen.

Alle Hispanischs /
Castilier /
Valentier /
Nauarischs /
Meyländischs /
Sicilier /
Genueser /
Bapstischs /

für ein vnd neunzig
Kreuzer.

¶ Welche aber dieses vbertretten / vnd solche obgesetzte frembde / neben den Inländischen Ducaten vnd Goldtgülden zugelassenen / Ducaten vnd Cronen höher vnd vber ihren geordneten gesetzten werth geben oder nemen würdē / oder in andere wege / durch
eynich

Münz Ordnung.

25

eynich mittel/wie die erdacht/erfunden/oder fürge-
nommen werden könnten/aufgeben oder nemen wür-
den/die sollen alsdann beyde Guldine vnd Silberin
Münzen darumb contrahiert/der Obrigkeit/vnter
welcher solchs geschieht zur straff vnd peen verfallen
sein/darnach sich meniglich ihme vor schaden zu sein/
zurichten.

¶ Vnd damit diese vnser / vnd des heyligen
Reichs Münz Ordnung/vmb souil desto vestiglicher
gehandthabt/vnd darüber gehalten werde/So sol-
lein einē jeden Kreys oder Zirck des heyligen Reichs/
durch die Münzgenossen/verordnet werden/das als
le vnd jedes Jars besonder/zweymal gemeine Proba-
tion Tag/vnd Rechtfertigung der gemeynen Reichs
Münzen/ gehalten werden. Doch wo die Kreys
Stende befinden/das von vnnöten were/zwen Pro-
bation Tag zuhalten/welchs zu derselben erkantnus
zustellen/so soll auff das wenigst ein Probation tag/
Järlchs gehalten werden. Derwegen wir ein beson-
dere Ordnung/wie die Probation für zunemen/vnd
dero nachzukommen/stellen lassen.

¶ Wir wollen auch/das zu förderung dieses
Wercks/die Münzgenossen eines jeden Kreys/als
baldt/nachdem diß vnser Keyserlich Edict außge-
kuntt würdet/sich gewisser Malsterte vergleichen/
Also/das die erste Probation/auff den ersten Tag
Maj/schriefftünfftig/in den Stetten/deren sie sich

Keyfers Ferdin. neue

vergleichen werden / vnd die ander auff den ersten Octobris / nechst darnach volgendt / in denselbigen oder in andern den Kreyß gelegnen Stedten die Probationen / wie angeregt / vnser gegebne Ordnung mit sich bringt / gehalten werden / wie wir dann die selbig vnser Ordnung / eines jeden Kreyß / zweyen Fürsten / Geystlichen vnd Weltlichen / die das Außschreiben der Kreyß haben / die vnuerzüglich den andern ihren Mitkreyß verwandten / so mit Münz freyheit begabt / zu Publiciren vnd zueröffnen haben / in schriffteu zugeschickt.

¶ Damit auch die Probation Tag desto statlicher besucht werden / So wollen wir / vnd meinen hiemit ernstlich / das die Rätthe / Münzmeyster / Wardein / vnd andere / die angeregte tage zubesuchen / geschickt werden / alle / vnd ihr jeder besonder / zu einer jeglichen zeyt / vnser vnd des heyligen Reichs / frey gestradt sicherheyt vnd Gelait / zu / vff / vnd von solchen Probation tagen haben / vnd inen dasselb fest / fest / vnd vnuerbrüchlich gehalten werden solle / bey vermeydung vnser vnd des Reichs schweren vngnad / auch Peen vnd straff / in vnsern Keyserlichen Landtfrieden begriffen.

¶ Wiewol nun solche Probation tag / zu verhütung falsches Betrugs / vnd Mißbrauchs / nothwendig in guter Ordnung fürgenomen / Jedoch dieweyl sich zutragen / das inn viel andere wege vnzimblicher gewin in den Münzen gesucht / falschs vnd betrug darinn

Münz Ordnung.

26

rinn getrieben würde / welches sich auch aufferhalb der gemeinen Probation Tag / in andere wege erfinden möchte / Als das etlich die Guldin vnd Silberin Münzen / ringern / beschneyden / schwächen / abgießen / außwiegen / der andern schlege abcontrafiguriren / durch Aufwechsell / oder in andere wege / damit gefehrlicher weiß handeln / die in frembde Lande auff Gewin führen / oder practiciren.

¶ Hierauff setzen / ordnen / vnd wollen wir / das obgemelte Ringerer / Beschneyder / Schwächer / Wärscher / Schmelzer / Auffürer / Abgießer / Aufwieger / Aufzieher / Aufwechßler / vnnnd felscher an Leib / Leben / oder Güt / nach gestalt der sachen gestrafft / vnd niemandt hierinn durchaus verschont werden / Vnd damit der selbigen vntugendt desto bas vnnnd fürderlicher an tag / vnd zu gebürlicher Straff komme / das einem jeden / die vnnnd andere verbottene Mißbreuch / Betrug vnnnd falsche der Münz / den Oberkeiten eins jeden orts / da die geübt / oder da der Verbrecher betreten würdet / alß baldt vnnnd vnuerzuglich anzubringen vnd zu rügen / nicht allein erlaubt / sonder auch bey Peen zweyer Marcß Lottigs Golds anzuzeigen / hiesmit auffgelegt sein solle.

¶ So daß ein solcher Verbrecher betreten / soll er eingezogen / vnnnd an Leib vnnnd Güt / oder am Leib allein / oder am Güt allein / nach gelegenheit vnnnd gestalt seines Verbrechens / gestrafft werden / Vnnnd were es sach das er am Güt gestrafft würde / alßdann solle

Keyfers Ferdin. neue

solle dem Ansager an solcher verwürcten buß ein drit theyl / vnd die andern zwey theyl der Oberkeyt / darunter die Oberfahung geschehen / gebüren / welche straff die Oberkeyt auch also einbringen / vnd dem Ansager seinen drittentheyl / zustellen solle / Würde aber solche Oberkeyt an eynbringung der verwürcten straff / seumig sein / alsdann sollen die Münzgenossen desselbigen Keyß / solche straff einfordern / zwey theyl derselben behalten / vnd den dritten theyl dem Ansager / wie obsteht / folgen lassen.

¶ Wa aber einer solchen Betrug / Mißbrauch / oder falschs erfahren / vnd seiner Oberkeyt in Monatsfrist nicht anzeygen / vnd des besagt würde / der solle die Peen der zweyer Mark Lottigs Golds verfallen vnd zu geben pflichtig sein / daran dem / so den jenigen / der den Mißbrauch / Betrug / oder falschs erfahren / vnd seiner Obzigkeyt verschwigen / besagt hat / ein drittheyl / vnd die andern zwey drittheil den Oberkeyten / darunter solche Oberfahung geschehen / volgen / Vnd so die Oberkeyt abermals die straffe einzubringen / nachleßig sein würde / alsdann sollen die Münzgenossen desselben Keyß / die ein zu fordern macht haben / vnd damit gehalten werden / wie obstehet.

¶ Würden aber die Oberkeyten vnd Münzgenossen solches Keyß / nach beschehener anzeygung auch seumig oder nachleßig / vnd dasselbig durch dem
Ansa

Münz Ordnung.

27

Ansager an vnsern Keyserlichen Chammer Procurator Fiscal General gelangen / so soll derselb vnser Fiscal gegen den seumigen vnd nachleßigen Oberkeysten / Münzgenossen / vnnnd auch den verbrechern / mit ernstlichen Processen vnnnd straffen Gerichtlich volnfarn / vnd den Ansagern / wo die straff inn Geldt gewendt / sein gebürnuß / wie darvon gemeldet / vberantworten.

¶ Nachdem auch durch etliche / die vnuermünzten vnd vngewerckten Goldt vnnnd Silber / auß dem Reich Teutscher Nation versürt / vertrieben / vnnnd verhandelt werden / alles zu mercklichen beschwerden vnd nachtheyl / vnserer vnnnd des Reichs vnderthonen hohen vnd nidern Standts / So setzen / ordnen / vnnnd wollen wir hiemit ernstlich / das hinfuro kein vnuermünzt / oder vnuerarbeyt Golt oder Silber / noch auch Silbergeschirz / es sey dann vbergüld / vnnnd darzu kein Ducaten / so inn dieser vnser Münzordnung zumünzten zugelassen / Auch alles vermünzt Rheinisch Goldt / auß dem Reich Teutscher Nation / inn andere frembde Lande / auch inn die Niderlande / biß sie sich dieser vnserer Münz Ordnung aller dings vnderwürffig machen / Es geschehe inn Gewerbsweiß oder anderer gestalt / gefurdt oder Verkaufst / Vnd soll darauff in Teutschen vnnnd Welschen / auch andern anstossenden Königreichen / Hertschafften / vnnnd Landen / etwa kundtschafft gemacht / vnnnd der

5 Ubers

Keyfers Ferdin. neue

Ubertretter / ohne alle gnad / an Leib oder Güt / nach gelegenheyt der sachen / wie oben von den Außführern vnnnd Außwechßlern geordnet ist / gestrafft werden / darfür auch denselben kein sicherheyt / Glait / Schutz / Schirm / noch ichts anders Befrieden oder Sichern solle.

¶ Were aber der Ubertretter ein solche Person / die es am güt nit vermöchte / oder daser der vberfarung halben am güt gestrafft worden / vnd danon nit absteen / sonder noch weyter vbertretten / gegen demselben soll alsdan volufaren vnd gehandelt werden / wie obsteht. Vnd so er außflüchtig würde / so soll mezniglichem erlaubt sein / ihne an Leib vnnnd Güt anzugreiffen / vnd daran niemands gestrauet / noch ey nich Gleyt verbrochen haben.

¶ Würde auch jemandt ein solchen Verbrecher erkündigen / so soll solch güt / vnd der Theter / mit anderst dann in einer Stadt oder flecken / darin ein Gerichtbarkeyt ist / angefallen vnd nider geworffen werden / Auch die besuchung mit wissen vnd beysein des selbigen Gerichts / vnd nicht anderst beschehen / vnd damit gehalten werden / dann wie obsteht.

Wintz Ordnung. 28

¶ So ferz aber der angeber iren/vnnd der an-
gegeben vnschuldigen erfunden/vnnd also zu schaden ge-
fürt würde / soll der selbig angeber dem vnschuldigen
Costen vnnd schäden/darinn er inen also gebracht het-
te/auch nach meßigung der gerichtbarkeit/darinner
angefallen vnnd nidergeworffen würde / außzurich-
ten vnnd zu bezalen schuldig sein / Es were dann sach
daß der Ansager seins ansagens güte dapffere vrsas-
chen hette/inn dem fall soll er des denuncirten erlitten
Costen halben nichts verpflichtet sein / Doch solle den
Oberkeiten in ihren gebieten vnbenommen sein/durch
sich oder ire verordnete diener/diese vbertretter/auch
außerhalb der flecken/anzugreifen/vnnd zu der er-
suchung in die flecken zuführen.

¶ Vnnd so einer oder mehr / diesem zuent gegen
einiche gnade / freyheit/indult oder vergünstigung/
von vnns erlangt hetten / oder nachmals erlangen
würden / das alles solle jetzo alßdann / vnnd dann als
jetzundt/krafftloß/vernichtet/vnnd vnbindig sein/
vnnd wider diß vnser Keyserlich Edict nicht statt
haben.

¶ Wir ordnen/setzen/vnnd wollen auch ferzer/
daß sich meniglich furhin/bey straff des feners/des
H ij Graß

Keyfers Ferdinand. neue

Granalierns/Kurnens/Seygern/vnd anderer der gleichen Betruchlicher vortheylicher handlung vnnnd falschung aller alten vñ neuen guten Münzen / außserhalb der frembden / wie hienor mit massen in diesem Edict vermeldet / enthalten solle / Das auch alle Herrschafften / so vnter ihnen Schmeltz oder Seyger Hütten haben / bey verlust ihrer Münz freyheit / vnnnd darzu einer Geldt Peen / Nemlich / zwanzig Marc Lottigs Goldts / vnns inn vnser Keyserliche Chammer vnablässlich zubezalen / Ernstlich vnnnd fleißig fürsehung thun sollen / das bey obernendter Straff vnd Peen / auff denselbigen iren Seygerhütten / hinfürter kein Kupffer künnt / oder anders das Silber helt / abgetrieben / geschmelzt / vnd zu Silber gebrent werde / Doch außgeschlossen / was vonn dem Bergwercken herkompt / vnnnd hienor nicht Münz gewesen ist.

¶ Ob aber jemandt were / der vngangbare Münz hette / vnnnd die zuuerkornen willens / der soll sich bey derselben Oberkeyt / darunter er geseßen / anzeygen / vnnnd solche Münz besehen lassen / Soferz sich dann befindet / das es solche vnganghafftige Münzen sein / alßdann soll er die / durch die / von der Oberkeyt oder Herrschafft darzu verordnet / Kornen lassen / die ihme auch die Oberkeyt / ob sie will / nach billichen dingent zubezalen / Im fall aber / die Oberkeyt solche nicht kanffen wolt / so soll er vonn derselbigen ein Schein /
wie

Münz Ordnung.

29

wie solch Künrt herkompt / nemen / vnnnd volgendts dem nechsten genachpartē Münz standt / so der ordnung vnderwoissen zubringen / vnd verkauffen lassen.

¶ Dergleichen ob die Goldtschmidt / Golt oder Silber zur notturfft ihres handtwerck's nit bekomē möchten / vnnnd die Guldin vnnnd Silberin Münzen verprechen müsten / So sollen sie doch ferzer vnd mesres nit prechen / dann souiel sie zu verlag ihres handtwerck's bedürfftig / vnnnd inn keinen weg verkauffen / oder verfären / bey vermeydung vorgesetzter peen vñ straff.

¶ Sie sollen auch eyniche Guldine oder Silberin Münzen nit prechen ohne vorwissen ihrer ordentlichen Obigkeit.

¶ Ferzer / als sich auch erfinden thut / das ettlich / so Münzens freyheyt erlangt / ihr gerechtigkeit andern verkauffen / verleyhen / oder in andere Wege vergünnen / vnnnd zustellen / darauf nicht geringer Schaden / dem gemeinen nutz / ein zeitlangē

h ij ent

Keyfers Ferdin. neue

entstanden / das die Münzen hierdurch inn Abfall
kommen / So setzen / ordnen / vnd wollen wir / das
sich alle Münzgenossen / jezgemelter vnzimblicher
ding / gantzlich endthalten / auch mit den Münzmeis-
tern / oder jemandts andern / aufferhalb gebürlicher
Besoldung / inn keinen wege paciscirn / oder einig ges-
ding machen / sonder das ein jeder MünzHerr / oder
Standt / auff sein selbs eygen Kosten vnd Verlag /
mit Goldt / Silber / vnd allem andern / die Münz /
(so er anderst Münzen will) verlegen / zu dem vnser
vnd des Reichs / vnd sein Münz / frey / ohne alle ge-
fehride / auffrichtig halten solle.

¶ Da aber jemandts / dem / wie obgemelt / inn
einem oder mehr Puncten / zu wider handeln würde /
der solle alß baldt dardurch mit der that / in vnser vnd
des Reichs schwere Vngnad gefallen sein / Darneben
auch sein Münzfreiheit oder gerechtigkeit verloren
vnd verwürdt haben.

¶ Des gleichen / do ein Münzmeister vonn ein
Münzherrn / sein Münz freiheit gewin halben bes-
stehen würde / Soll der selbig auch zehen Marck Lots
tigs Goldts zur straff verfallen sein.

¶ Were

Münz Ordnung.

30

¶ Were es auch sach / das einicher Reichs stand / so mit freyheit der Münzen nicht begabt ist / künstlich solche freyheit / Goldt oder Silber zu münzen von vnns oder vnsern Nachkommen / am Reich außbringen / vnd erlangen würde / inn welchen wege solchs geschehe / dem sollen noch wollen wir / oder vnser Nachkommen / dieselbig freyheit keiner andern gestalt geben noch zustellen / dann das er dieser vnser Ordnung vnderworffen / auch innhalt dieses vnser Keyserlichen Edicts / zu Münzen schuldig / vnd verbunden sey.

¶ Wa aber jemandts / weß Stands oder Wesens der were / vonn vnns / oder vnsern Vorfaren / am Reich Römischen Keysern vnd Königen / löblicher vnd mildter gedechtnuß / eynich gnad / freyheit / indult / oder zulassung diser vnser fürgestellten ordnung zuentgegen / außbracht hette / oder noch außbringen vnd erlangen würde / oder wie / oder welcher gestalt das immer beschehen were / oder vnter was schein solchs noch beschehen möchte / Dasselbig alles / solle jetzt alßdann / vnd dann als jetzt / Krafftloß / Nichtig / vnnnd dieser vnser Ordnung ganz vnuergriffenlich vnd vnabbrüchig / auch der erlangenden Parthey en nicht fürtreglich sein / in keinen wege.

¶ Dem allem nach / verkünden wir diese vnser Constitution / Ordnung vnnnd Satzung / durch diß vnser

Keyfers Ferdin. neue

vnser Keyserlich offen Edict / euch allen vnnd jeden hiemit / von Römischer Keyserlichen macht / ernstlich gebietendt / vnd wollen / das jr solche Obberurte vnser Keyserliche Ordnung vnnd Sagung / allenthalen in vnsern / des Reichs / vnd ewern Fürstenthumben / Landen / Stedten / Flecken / Obrikeyten / vnnd Gebieten / vonn stundt an offentlich auch verkündet / derselben alles ihres Inhalts / wie die ewer jeden berürt / würckliche volg vnnd volnziehung thut / dero wegeweigert / gelebt / vnnd nachkommet / darob festiglich haltet / vnnd gegen den Verbrechern / mit Obbestimpten Peenen / ernstlich verfarendt vnd handelt / Vnd inn dem allem nicht vngehorsam noch seumig erscheynet / auch hiewider nicht thut / noch jemandts andern zu thun gestattet / in kein weiß / als lieb euch / vnnd eynem jeden sey / vnser vnd des Reichs schwere Dignasde / vnd Obbestimpte / auch andere peen vnd straffen / in vnsern vnd des heyligen Reichs gemeinen Rechten begriffen / züuermeiden / Das meinen wir Ernstlich.

¶ Vnd seindt die Stuck vnserer Keyserlichen Neuwen Silberin Münz / hieoben zu anfang dieser vnserer Ordnung bestimpt / mit ihren Circumferenzen / Gepreg / Ziffer / vnd Umschriefften / hieunten nechst nacheinander verzeichnet.

Münz Ordnung.

31

Sechzig Kreuzer. *Is xv Satz*



Dreißig Kreuzer.

Zehen Kreuzer.

Fünff Kreuzer.



Dritthalb Kreuzer.

Zwen Kreuzer.

Ein Kreuzer.

Is 7 von hollan



Keyfers Ferdin. neue

Volgen hievor gemelte
Landtmünzen.

Santz Groschen.

Würtzburgisch
Schilling.



Lübisch halb Schilling.



Rappen Vierer.

Drey Pfenniger.



Münz Ordnung.

32

g Geben in vnser Keyfers Ferdinandi/
Vnd des heyligen Reichs Stadt Augspurg / Samstags /
den Neunzehenden des Monats Augusti /
Nach Christi vnser lieben Herrn Geburt / Im fünff-
zehenhundert vnd neun vnd fünffzigisten / Vnserer
Reich des Römischen / Im neun vnd zwanzigisten /
Vnd der andern / Im drey vnd dreyßigisten Jaren.